

ANALEKTEN.

1.

Die Unechtheit

der angeblich Aillischen Dialoge „De quaerelis Franciae et Angliae“ und „De jure successionis utrorumque regum in regno Franciae“ (aus den Jahren 1413 bis 1415).

Von

Lic. Dr. Paul Tschackert,

Privatdocent der Theologie an der Universität in Breslau.

In einer kleinen Sammlung von Schriften zur Geschichte der Jungfrau von Orleans, „Sibylla Francica, seu de mirabili puella Johanna Lotharinga . . . dissertationes aliquot etc.“ (Ursellis 1606, in qu.) veröffentlichte Melchior Goldast am Schluss zwei theologisch-politische Dialoge, in welchen die Ansprüche Englands auf Frankreich von zwei Rittern, einem Franzosen und einem Engländer, in erbaulicher Unterhaltung besprochen werden. Diese beiden Werke sollen nach Goldasts Angabe, für welche er selbst keinen weiteren Nachweis geliefert hat, von „Petrus cardinalis Cameracensis“, d. i. Petrus de Alliaco, Peter von Ailli, verfasst sein. Da aber der Herausgeber als Kritiker übel berufen ist ¹⁾, ferner ein Jahrhundert nach ihm Ellies Dupin, welcher die beiden Unterredungen unabhängig von Goldast veröffentlichte, in der ihm vorliegenden Handschrift der Dialoge keinen Verfasser verzeichnet fand ²⁾, da sich

¹⁾ Vgl. Riezler, Die lit. Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayers (1874) S. 139.

²⁾ Gersonii Opera ed. Dupin (Antwerpen 1706) T. IV, p. 844. Cod. Vict. 699. Man hatte diese Schriften auch Gerson zuge-

endlich von Aillis Tode bis zur Edition von Goldast keine Spur dieser angeblich Aillischen Dialoge aufweisen lässt¹⁾: so muss ihre Echtheit in Zweifel gezogen werden. Eine Untersuchung der fraglichen Autorschaft ist aber schon deshalb unerlässlich, weil Ailli durch Abfassung dieser Schriften seiner Theologie den Stempel der Charakterlosigkeit aufgedrückt haben würde.

Ihr Inhalt ist in gedrängter Kürze folgender. In dem ersten²⁾ Dialoge begegnen einander die beiden Ritter; der Engländer auf einem friedlichen Streifzuge in einem engen französischen Tale hat seine Kriegsrüstung abgelegt und beginnt sofort ein unmotivirtes Gespräch über den englisch-französischen Erbfolgekrieg; der Franzose sieht durch die Eroberungslust seines Gegners dessen Selenheil gefährdet; dieser indes beruhigt sein Gewissen in naiver Loyalität durch Berufung auf den Gehorsam gegen seinen König; aber als ihm der Franzose die Oberhoheit des Papstes über den englischen Monarchen entgegenhält und als Weg zur Kindschaft Gottes die katholische Bussanstalt, Beichte, Reue und Genugthuung, empfiehlt, wird der Engländer an seinem vermeintlichen Recht irre und schliesst mit dem Wunsche nach Frieden, um durch Befolgung der Ratschläge seines selsorgerischen Feindes zur Ruhe zu kommen. — Nach einem Zeitraum von zwei Jahren treffen sie sich wieder und kommen in der zweiten Unterredung³⁾ alsbald auf ihr altes Thema zurück, das sich aber jetzt im Munde des Franzosen zu der Frage nach dem Anrecht des englischen Königs auf den französischen Tron zuspitzt. Der Angeredete sieht sich bald in Verlegenheit gesetzt, so dass der Gegner ihm über das Unrecht Englands mit schulmeisterlicher Ueberlegenheit einen Vortrag hält. Von Engeln hat einst Chlodwich⁴⁾ die Lilie

geschrieben. Dupin bemerkt zum ersten Dialoge „nomen Gersonii non praefert in codice nec ejus certe est“. Hätte er einen Autor verzeichnet gefunden, so würde er ihn genannt haben.

1) Trithemius, *De script. eccl.*, kennt sie nicht, ebenso wenig Gessner in seiner „*Bibliotheca*“, Tig. 1583. Auch habe ich in keinem der auf der Breslauer Universitätsbibliothek befindlichen Manuscriptenkataloge eine Schrift dieses oder ähnlichen Inhalts unter Aillis Werken angeführt gefunden. Auch den Literarhistorikern **nach** Goldast (J. A. Fabricius, Cave, Oudin) sind diese angeblich Aillischen Dialoge entgangen; nur der *Catalogus impress. libr. bibl. Bodlejanae in Acad. Oxoniensi* (Oxonii 1843) nennt sie (vol. I, p. 57a) unter den *Opera Petri de Alliaco*.

2) Goldast, *Sibylla Francica* (Ursellis 1606) p. 18sq. — *Gersonii Opera* ed. Dupin. (Antwerpen 1706) T. IV, p. 844sq.

3) Goldast p. 28sq. — *Gersonii Op.* IV, 850sq.

4) Goldast liest (p. 29) falsch Clodoneo, statt (wie *Gersonii Op.* 851 A) Clodovaeo.

empfangen, ist darauf mit Oel aus der heiligen Ampel gesalbt und dadurch sind (er und) alle gesalbten Könige Frankreichs, wenn sie den Spuren der göttlichen Approbation folgen, wie allbekannt ¹⁾ — zu Wundertätern gemacht. Durch diese Weihe tritt der König in priesterliche Function; da aber von ihr das Weib ausgeschlossen ist, hat sie in Frankreich nie das Recht der Tronfolge, begründet dasselbe also auch nie für eine weibliche Linie, z. B. die englischen Könige. Nach dieser albernem Beweisführung wehrt sich der Redner aber noch mit Geschick gegen den Engländer auf Grund des französischen Gewohnheitsrechtes, der Zustimmung des Volkes und der Verschiedenheit der Nationen. Grade dieses wichtige Argument verliert er gleichwohl in der Geschichte des Erbfolgekrieges, welche er jetzt erzählt, ganz aus dem Auge; den grossen Ringkampf zweier Völkerindividualitäten leitet er von der persönlichen Intrigue eines französischen Grossen ab, welcher den englischen König und seinen Adel zum Kriege aufgereizt habe. Als Resultat seines langen Vortrages spricht er das merkwürdige Wort aus: „Eure Grenze ist und bleibt das Meer.“ ²⁾ Ein ungeschickt begründeter Angriff gegen die englischen Prälaten, welche den Krieg schüren, statt Frieden zu stiften, bildet den Schluss.

Beide Tractate bilden offenbar ein Ganzes; es fragt sich, wann sie verfasst sind. Sie selbst bieten dafür folgende Anhaltspunkte dar.

1. Erwähnt werden die Schlachten von Sluys ³⁾ (1340), Crecy ⁴⁾ (1346) und Maupertuis ⁵⁾ (1356); der Tod Johanns des Guten ⁶⁾ († 1364) und das Ende Richards II. ⁷⁾ († 1400).

2. Der Verfasser verweist auf Jean Froissart, d. h. auf seine Chronik ⁸⁾; ist nun die letzte Redaction derselben erst gegen 1400 vollendet worden ⁹⁾, so könnte in unseren Dialogen auf eine frühere Rücksicht genommen sein; allein sicher muss, wenn Froissart in populären Schriften, wie es diese Dialoge sind, ohne weitere Aufklärung als Autorität angeführt wird, die Chronik schon lange in Umlauf sein. Wir sind also in eine unbestimmte Zeit nach 1400 verwiesen.

1) Teste notorietate. So Dupin, Gersonii op. 851 A. Unverständlich Goldast p. 29: „Teste notorum actate.“

2) Gold. 41; Gers. op. IV, 857 D: „Mare est et esse debet terminus vester.“

3) Gold. 35; Gers. op. IV, 854 C.

4) Gold. 35. 36; Gers. op. IV, 854 D.

5) Gold. 36; Gers. op. IV, 855 A.

6) Gold. 36; Gers. op. IV, 855 A; 856 B.

7) Gold. 40; Gers. op. IV, 857 A.

8) Gold. 32; Gers. op. IV, 852 B.

9) Vgl. Froissart, Oeuvres par Kervyn de Lettenhove (Bruxelles 1870) T. I^a (die Einleitung).

3. Der Franzose berichtet: „Neulich habe ich in der Stadt Rouen den Tod König Heinrichs erfahren.“¹⁾ Welcher Heinrich ist gemeint, der vierte († 1413) oder der fünfte († 1422)²⁾? — Aus der citirten Stelle allein lässt sich die Frage nicht beantworten; nur soviel gilt als gewiss, dass die Dialoge nicht vor 1413 geschrieben sind. Aber wenn wir erwägen, dass in der hier erzählten Geschichte des Krieges³⁾ die Schlacht von Azincourt (1415) nicht angeführt wird, nachdem sich der Franzose nicht gescheut hat, die bei Sluys, bei Crecy und bei Maupertuis zu erwähnen: gilt als höchst wahrscheinlich, dass jene Schlacht noch nicht geschlagen ist, mithin die fraglichen Schriften nicht nach 1415 verfasst sind. Der jüngst verstorbene König Heinrich ist also der vierte seines Namens.

4. Zu der Zeit 1413 bis 1415 passt auch der politische Hintergrund der Unterredungen: der Franzose hat noch die Geltendmachung von englischen Ansprüchen zu erwarten; sein Gegner erscheint als der Mächtige, welcher bald durch Gründe überzeugt, bald geistlich gerührt werden soll⁴⁾.

Wer ist nun der Verfasser?

Seinen Namen hat er uns zwar verschwiegen, aber seine Nationalität wenigstens klar durchblicken lassen: die Franzosen sind gerecht, leiden Verfolgung; die Engländer freveln übermütig, sind profane Menschen. Von den Colloquenten übernimmt der französische die Führung des Gespräches, die Entwicklung der Gedanken, die Erzählung des Krieges; der Engländer ist bornirt, gefühllos; seine Ratlosigkeit dient nur zur Fortspinnung des Fadens. Ein Franzose also hat die Dialoge geschrieben; in sein Vaterland verweist uns überdies die Orts-

1) Gold. 42; Gers. op. IV, 858 D.

2) An den sechsten († 1471) ist nicht zu denken, da unter ihm der Krieg aufhört, während er hier, nach der Physiognomie der Dialoge, nur ruht, so dass der Franzose noch Arges befürchtet und daher seine ganze Logik, Geschichtskennntnis und Theologie gegen den Engländer ins Feld führt.

3) Gold. 32 sqq.; Gers. op. IV, 853 sqq.

4) Wir erinnern noch an ein anderes entscheidendes Ereignis aus diesem Kriege. Hätte der patriotische Franzose den Sieg der Jungfrau von Orleans erlebt, er würde diesen auf seinem Standpunkt klarsten Beweis für die göttliche Approbation der französischen Sache bei der Belehrung und Bekehrung des bornirten englischen Gegners nicht übergangen haben. Nun lesen wir zwar, dass der Krieg schon 150 Jahre gedauert habe (Gold. 32; Gers. op. IV, 853 A). Allein da dies Zeitmass selbst für die Dauer des ganzen Krieges zu hoch gegriffen ist, werden wir es nicht pressen dürfen. Ueberdies lässt der Verfasser die Feindseligkeiten schon unter Philipp IV. (1284—1314) beginnen (Gold. 30—32; Gers. op. IV, 851—853).

angabe Rouen ¹⁾, ungewiss ob auch Vacluse ²⁾. Demnach könnte Ailli der Verfasser sein; auch er hat gegenüber dem Nationalfeind seinen Patriotismus bewiesen, als er im Jahre 1416 auf dem Constanzer Concil die Agitation gegen die Gleichstellung der Engländer als Nation mit den vier andern auf eigne Hand in Scene setzte ³⁾. Auch sein Stand wäre der des unbekanntenen Verfassers; denn dass dieser dem Klerus angehörte, beweist die Stelle, an welcher er den Engländer zu einem „Laien“ macht ⁴⁾; es wäre ferner denkbar, dass der gelehrte Cardinal, welcher trotz des Purpurs vom Kopf bis zur Zehe Scholastiker blieb, dies Mal sich zu der geistigen Höhenlage der niedern Schicht der sogenannten Gebildeten herabgelassen und zu ihrer Orientirung eine populäre Beleuchtung des englischen Unrechts versucht habe. Die Sprache schliesslich ist barbarisch genug, dass man sie mit der vom Humanismus noch unberührten Latinität Aillis wohl zusammenstellen darf; selbst ein eigentümliches Citat aus Augustin begegnet uns mit kleinen Abweichungen bei beiden Autoren ⁵⁾. Aber welche Differenzen!

a) Während der fragliche Verfasser im ersten Dialoge die weltlichen Könige zu Hörigen des Papstes macht, lehrt Ailli fast zu derselben Zeit die Selbständigkeit der staatlichen Macht. Jener legt dem Franzosen auf die Frage des Engländers: „*quis regem et nos posset corripere?*“ die Antwort in den Mund: „*nullus praeter summum, unicum et indubitatum pontificem*“ ⁶⁾. Ailli hingegen verwirft am 1. October 1416 vor dem ganzen Constanzer Concil den „*error, asserere, papam ab ipso (Christo) immediate habere primariam autoritatem, dominium et jurisdictionem in temporalibus bonis, non solum ecclesiae donatis vel alias juste acquisitis, sed etiam principibus saecularibus subjectis, licet dicant (sc. die Gegner), quod papa in his non habet executionem immediatam nisi in quibusdam casibus*“ ⁷⁾.

b) Im zweiten Dialoge stellt der Verfasser den theologischen Fundamentalsatz auf, dass vom Alten Testament nur das

1) Gold. 42; Gers. op. IV, 858 D.

2) Gold. 18; Gers. op. IV, 844 B.

3) V. d. Hardt, Magn. concilium Constant. T. VI, p. 42; vgl. T. V, P. 3, p. 57 sqq.

4) Gold. 26; Gers. op. 849 B: „*Intelligo asserta vera, sed mihi ignaro et laico difficilia.*“

5) V. d. Hardt l. c. T. I, P. 8, p. 412: „*Qui famam suam negligit, crudelis est.*“ — Gold. 27; Gers. op. IV, 849 D: „*Crudelis qui famam negligit.*“

6) Gold. 21; Gers. op. IV, 846.

7) V. d. Hardt T. VI: *Alliaco, de pot. eccl. p. 16^b.*

Sittengesetz bindende Kraft habe ¹⁾. Durch die Folgerungen aus diesem Urteil müsste der Verfasser mit der katholischen Glaubenslehre und dem kanonischen Recht, die beide auf der solidarischen Einheit des Alten und Neuen Testaments ruhen, ohne weiteres brechen. Nun war Ailli, wie seine zahlreichen philosophischen Schriften beweisen, einer der scharfsinnigsten Köpfe seiner Zeit ²⁾; einen so principiellen Gedanken könnte er nicht unüberlegt hingeworfen haben, ohne sich über seine Tragweite auch nur im geringsten klar zu sein; er müsste ihn noch dazu in seinem Greisenalter ³⁾, wo wir doch seine Theologie als völlig abgeklärt ansehen dürfen, aufgestellt haben. Allein wir finden bei ihm nicht nur keine Spur obiger Folgerungen, sondern grade das entgegengesetzte Schriftprincip: das Alte und Neue Testament bildet nach mittelalterlicher Lehre von der Bibel, welche auch die Aillis ist, ein einziges Gesetzbuch; sein Inhalt die Satzungen Moses und Christi ⁴⁾. Göttlich inspirirt ist das Gesetz Mosis ebenso wie das Christi ⁵⁾. Ohne von einer Scheidung zwischen Cerimonial- und Sittengesetz etwas zu wissen, lehrt er vielmehr, nicht nur die Sammlung von Geboten und Verboten, sondern den ganzen historischen Apparat, in welchen sie eingereiht sind, als die kräftigste Stütze des Gesetzes selbst in seinen Begriff aufzunehmen ⁶⁾. Auf Grund dieser Ansichten hat der Cardinal im Jahre 1416, also nicht lange nach der Abfassungszeit der Dialoge, für Begründung des kanonischen Rechtes und für seine Theorie der

1) Gold. 29; Gers. op. IV, 850D: „Argumenta legis antiquae non habent efficaciam nisi quatenus redacta sint ad moralia.“

2) Vgl. Quaestiones sup. libr. sent. — De arte obligandi und viele andere. (Prantl, Gesch. d. Logik im Abendl. Bd. IV, S. 103—118).

3) Er war im Jahre 1350 geboren.

4) Gers. op. I, 656A. In der Schrift „Utrum indoctus in jure divino possit juste praeesse“, welche wahrscheinlich 1380 abgefasst ist (vgl. meine Breslauer Diss. „Petrus Alliaceus de ecclesia quid docuerit“ [1875] p. 9, Anm. 35), lehrt er: „In volumine novi et veteris testamenti, ex Moysis et Christi legibus composito, omnipotentissima dei sapientia et justitia infinita nullam sufficientiam praetermisit quoad bonum, imo optimum regimen universi, super quo nulli fideli haesitare licitum est.“

5) Ib. 663C: „Lex divina sumitur pro lege divinitus inspirata, qualis est lex Moysis et Christi.“

6) Ib. 663D: Man kann das Gesetz definiren als eine Sammlung nicht allein von „praecepta et prohibitiones, sed etiam consilia et permissiones, testimonia historialia, exempla imitabilia, miracula, sacramenta, promissiones praemiorum, comminationes suppliciorum et multa hujusmodi, quae licet non sint de substantia legis propriae, quia nec ligant nec obligant, eo quod his nihil imperatur aut prohibetur: ipsa tamen sunt fortissima adjutoria ad legem sustinendum“.

Kirchenverfassung Belege grade aus solchen alttestamentlichen Stellen hergenommen, welche keine moralischen Vorschriften enthalten ¹⁾.

Angesichts dieser Verschiedenheit der echten und der anzuzweifelnden Schriften tritt die Entscheidung an uns heran, ob wir Peter von Ailli die Charakterlosigkeit zutrauen dürfen, dass er als Greis von 63 bis 65 Jahren entgegengesetzte theologische Principien im Munde geführt habe. Da sich trotz der „Geschmeidigkeit“ seines Charakters weder in seiner Theologie noch in seiner Theorie der Kirchenverfassung ein principieller Bruch nachweisen lässt (das landläufige Urtheil, welches einen solchen in seiner Constanzer Kirchenpolitik findet, beruht auf unechten Schriften) ²⁾: so sehen wir uns genötigt, ihm die Autorschaft an den genannten Dialogen abzusprechen.

Die Richtigkeit dieses Urtheils wird noch durch folgende Umstände gestützt.

c) Die geistige Beschränktheit des Verfassers können wir Ailli nicht zutrauen. Die Dummheit, dass jeder französische König durch die Salbung mit dem heiligen Oel Wundergabe empfangen ³⁾, konnte der hoch gebildete Cardinal nicht aussprechen, zumal er den wahnsinnigen Karl VI. und die ihn umgebende Camarilla als königlicher Beichtvater gründlicher als irgend jemand kennen gelernt hatte ⁴⁾. Er selbst hat zwar auch gelegentlich einen extremen Wunderglauben bewiesen, aber doch nur, wo es sich um die Kanonisation eines jugendlichen Heiligen handelte ⁵⁾.

Ferner lässt der Verfasser den französischen Unterredner dem englischen den Rat geben, seine gottlosen verheirateten Landsleute möchten sich Dispens verschaffen, ihre Weiber zu entlassen, um (im Kloster) mit Gott und Menschen Frieden zu suchen ⁶⁾. Für so töricht halten wir den welterfahrenen Ailli wieder nicht; überdies hatte er selbst vor etwa 15 Jahren, als er nicht einmal bei den Geistlichen seines Sprengels die Entlassung der Concubinen durchsetzen konnte, in dieser heiklen Angelegenheit jedes strenge Einschreiten gegen sie nicht nur vermieden, sondern sogar gemisbilligt ⁷⁾.

1) V. d. Hardt T. VI: Alliaco, de pot. eccl. p. 49. 51. 52.

2) Vgl. Jahrbücher f. d. Theol. (1875) Bd. XX, Hft. 2 meine Abhandl.: „Der Cardinal Peter von Ailli und die beiden ihm zugeschriebenen Schriften De diff. ref. in conc. univ. und Monita de necess. ref. eccl. in cap. et in membris.“

3) Gold. 29; Gers. op. IV, 851 A.

4) Bulaeus, Hist. univ. P. IV, p. 633 sqq.

5) Ib., p. 651 sqq.

6) Gold. 38; Gers. op. IV, 856 A.

7) Alliaco, Tract. et serm. (Arg. 1490), der dritte sermo in synodo:

d) Unter den wenigen Citaten in den Dialogen begegnet uns das Buch Bernhards an den Papst Eugenius und Gregors *moralia* in Job auch bei Ailli oft; aber — soweit wir ihn jetzt kennen — weder Jean Froissart ¹⁾ noch eine „*Danorum historia*“ ²⁾.

e) Sprachliche Verschiedenheiten bieten sich in Menge dar; zwar schreibt auch Ailli ein überaus schlechtes Latein; aber wir zweifeln, ob er Wendungen gebraucht habe, wie *ignoras rei gestae notoriam* ³⁾ = dir ist die offenkundige Geschichte unbekannt; (*tanti regni conquaesta* ⁴⁾ = Eroberung; *a casu* ⁵⁾ = zufällig; *a memoria labi* ⁶⁾ = dem Gedächtnis entfallen; *illis infelicissimis die, loco et hora fabricatis* ⁷⁾, *ablativi absoluti*, welche in ihrer unerhörten Breviloquenz gar nicht zu verdeutschen sind; *offensa* ⁸⁾, oft, statt *offensio*; *vitiorum primogenita* ⁹⁾ und anderes mehr.

Wir halten aus allen diesen Gründen die Dialoge für unecht.

Ueber den wahren Verfasser lässt sich bis jetzt weiter nichts feststellen, als dass er nach den obigen Andeutungen ein französischer Geistlicher war und wahrscheinlich in Nordfrankreich lebte ¹⁰⁾.

So wenig Bedeutung seine beiden Werke für die Geschichte des grossen Ringkampfes der englischen und der französischen Nation beanspruchen dürfen; die Theologie des Verfassers verdient die Aufmerksamkeit des Dogmenhistorikers: das Urtheil dieses obskuren Politikers über das Alte Testament erscheint im 18. Jahrhundert als Schriftprincip des Rationalismus.

Er tadelt hier die rigoristischen Gegner der *Concubinarii*, „*hoc crimen acrius improbando populum subjectum in irreverentiam et inoboedientiam suorum sacerdotum inducunt.*“

1) Gold. 32; Gers. op. IV, 852 B.

2) Gold. 40; Gers. op. IV, 857 C.

3) Gold. 30; Gers. op. IV, 851 C.

4) Gold. 34; Gers. op. IV, 853 A.

5) Gold. 30; Gers. op. IV, 851 C. D.

6) Gold. 30; Gers. op. IV, 851 C.

7) Gold. 33; Gers. op. IV, 851 C.

8) Gold. 20 u. a.; Gers. op. IV, 845 C. 846 D. 849 B.

9) Gold. 22; Gers. op. IV, 846 D.

10) Er hat den Tod König Heinrichs IV. in Rouen erfahren (Gold. 42; Gers. op. IV, 858 D); *vallis clausa* aber, der Ort der Handlung im ersten Dialoge (Gold. 18; Gers. op. IV, 844 D), ist vielleicht gar kein Eigennamen (Vaucluse in der Provence), sondern bedeutet nur ein „enges Tal“, in welchem die beiden Reisenden einander nahe gebracht werden sollten.